

15. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen (nachfolgend „**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

**7,5 %-Anleihe 2023/2028 der
Deutsche Rohstoff AG
ISIN DE000A3510K1
WKN A3510K**

§ 1

**Nennbetrag, Verbriefung,
Übertragung und Rückerwerb**

- (1) **Begebung, Form und Nennbetrag:** Die Deutsche Rohstoff AG (die „**Emittentin**“) begibt am 27. September 2023 (dem „**Begebungstag**“) auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00, eingeteilt in Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der „**Nennbetrag**“).
- (2) **Verbriefung und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunde(n) („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von einem Zentralverwahrer für Wertpapiere, nämlich der Clearstream Banking AG, Eschborn, oder einem Funktionsnachfolger („**Clearing System**“), verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber beim Clearingsystem sind. Die Globalurkunde trägt entweder die Unterschrift(en) von Mitgliedern des Vorstands oder von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin, insbesondere bevollmächtigten Vertretern des Clearingsystems, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl. Effektive Urkunden, die einzelne Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine verbrieften, werden nicht ausgegeben.
- (3) **Gläubiger von Schuldverschreibungen:** Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln sowie Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgeschlossen. Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „**Anleihegläubiger**“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2

Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung

- (1) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern. Sie sind untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß diesen Anleihebedingungen zu zahlen sind, der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind,
 - a) keinerlei Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht die „**Sicherheit**“) an ihrem Vermögen oder an Teilen ihres Vermögens zur

Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) zu bestellen oder bestehen zu lassen; und

- b) im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen darauf hinzuwirken, dass auch ihre Tochtergesellschaften keine Sicherheit an ihrem Vermögen oder an Teilen ihres Vermögens zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten bestellen oder bestehen zu lassen;

ohne zuvor oder zugleich

- a) die Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise oder im gleichen Verhältnis teilnehmen zu lassen; oder
- b) zugunsten der Anleihegläubiger eine andere gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Als gleichwertig gilt eine Sicherheit, die von einem unabhängigen Sachverständigen als gleichwertig beurteilt wird. Eine solche Sicherheit kann auch zugunsten der Anleihegläubiger an einen Treuhänder der Anleihegläubiger bestellt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede bestehende oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch (i) besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können, oder durch (ii) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

„**Tochtergesellschaft**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des Kapitals und mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile hält oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin steht.

§ 3 Verzinsung

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 27. September 2023 (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bezogen auf ihren valutierenden Nennbetrag bis zum Tag ihrer Rückzahlung (ausschließlich) mit 7,5 % pro Jahr verzinst (der „**Reguläre Zinssatz**“). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 27. März und am 27. September eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar.
- (2) **Auflaufende Zinsen.** Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des Regulären Zinssatzes – ggf. in Verbindung mit der Zusatzverzinsung, wie in § 8 Abs. 1 geregelt – zuzüglich des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 2 BGB.
- (3) **Berechnungen der Zinsen für Teile einer Zinsperiode:** Für einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, erfolgt die Berechnung der Zinsen auf Grundlage der tatsächlich abgelaufenen Tage einer Zinsperiode, dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der relevanten Zinsperiode „act./act.“ (ICMA-Methode 251). „**Zinsperiode**“ bezeichnet jeden Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 4 Zahlungen

- (1) **Zahlungen auf Kapital und Zinsen.** Die Emittentin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik

Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Zahlungen auf Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

- (2) **Erfüllung.** Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge dem Clearing System zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Die Zahlstelle übernimmt Zahlungen nur soweit ihr die entsprechenden Beträge von der Emittentin zur Verfügung gestellt wurden. Sämtliche Zahlungen der Emittentin über die Zahlstelle an das Clearing System oder auf dessen Order geleistete Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- (3) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. „**Zahltag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System sowie alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentliche Bereiche des Real Time Gross Settlement (RTGS) System (T2) betriebsbereit sind.
- (4) **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Mannheim Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (5) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.**
 - a) Bezugnahmen in den Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:
 - (i) den Nennbetrag, wie in § 1 Abs. 1 definiert;
 - (ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call), wie in § 5 Abs. 3 definiert;
 - (iii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put), wie in § 5 Abs. 4 definiert;sowie jeden Aufschlag und sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Beträge.
 - b) Bezugnahmen in den Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 Abs. 1 zahlbaren Zusätzlichen Beträge ein.

§ 5 Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit:** Jede Schuldverschreibung wird am 27. September 2028 (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, wenn sie nicht bereits zuvor zurückgezahlt oder durch die Emittentin angekauft und entwertet wurde. Sofern die Schuldverschreibung teilweise zurückgezahlt wurde, beschränkt sich die Rückzahlung am Fälligkeitstag auf den noch nicht durch Erfüllung erloschenen Nennbetrag der Schuldverschreibung.
- (2) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**
 - a) Tritt ein Steuerereignis ein, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen vorzeitig kündigen. Mit der Kündigung wird der Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zur Zahlung fällig. Ein „**Steuerereignis**“ tritt ein, wenn die für

Steuern oder Abgaben maßgeblichen Gesetze oder Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, ihrer politischen Untergliederungen oder ihrer Steuerbehörden mit Wirkung am oder nach dem Begebungstag

- (i) geändert oder ergänzt werden; oder
- (ii) in geänderter oder ergänzter Weise angewandt oder amtlich ausgelegt werden;

und die Emittentin infolgedessen am nächsten Zinszahlungstag zur Zahlung Zusätzlicher Beträge nach § 7 Abs. 1 verpflichtet sein wird, ohne dies durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden zu können.

- b) Die Kündigung darf nicht früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Zusätzlichen Beträge zur Zahlung fällig sein würden.
- c) Die Kündigung ist nur wirksam, wenn das Steuerereignis im Zeitpunkt der Kündigung noch fortbesteht.
- d) Die Kündigung erfolgt durch Mitteilung an die Anleihegläubiger in der Form des § 13. Sie ist unwiderruflich und muss eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Umstände darlegt, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.**

- a) Die Emittentin ist berechtigt, nach einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren alle ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen vorzeitig zu kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung wird der jeweilige Vorzeitige Kündigungsbetrag (Call) zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zur Zahlung fällig.

Der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call)**“ entspricht

- (i) 102 % des Nennbetrags – wie in § 1 Abs. 1 definiert – bei vorzeitiger Rückzahlung vor dem 27. September 2026 (ausschließlich);
 - (ii) 101,5 % des Nennbetrags – wie in § 1 Abs. 1 definiert – bei vorzeitiger Rückzahlung zwischen dem 27. September 2026 (einschließlich) und dem 27. September 2027 (ausschließlich); und
 - (iii) 101 % des Nennbetrags – wie in § 1 Abs. 1 definiert – bei vorzeitiger Rückzahlung am oder nach dem 27. September 2027.
- b) Die Kündigung erfolgt durch Mitteilung an die Anleihegläubiger in der Form des § 13 und ist unwiderruflich.

(4) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger infolge eines Kontrollwechsels.**

- a) Findet ein Kontrollwechsel statt, kann jeder Gläubiger mit einer Frist von nicht weniger als zehn Tagen vor dem Wahl-Rückzahlungstag von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise verlangen (die „**Rückzahlungsoption**“). Der „**Wahl-Rückzahlungstag**“ muss ein Zahltag nach § 4 Abs. 3 sein und darf nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kontrollwechselereignis-Mitteilung liegen. Der Ankauf kann durch die Emittentin oder auf deren Veranlassung durch einen Dritten erfolgen. Mit Ausübung der Rückzahlungsoption wird der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Put) zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen am Wahl-Rückzahlungstag fällig.

Ein „**Kontrollwechsel**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt bei Eintritt einer der folgenden Sachverhalte vor:

- (i) Die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder gemeinsam handelnde Gruppe von Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
 - (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit der oder auf die Emittentin oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person, außer im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (x) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem übernehmenden Rechtsträger unmittelbar oder nach einer solchen Verschmelzung halten oder (y) im Falle eines Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird; „**Dritte Person**“ im Sinne dieser Bestimmung ist jede Person außer einer vollkonsolidierten Tochtergesellschaft der Emittentin. Übergänge von Stimmrechten im Wege der Erbfolge begründen keinen Kontrollwechsel.
- b) Die Emittentin wird unverzüglich, nachdem sie von einem Kontrollwechsel Kenntnis erlangt hat, hierüber den Anleihegläubigern und der Hauptzahlstelle eine Mitteilung in Form des § 13 machen (die „**Kontrollwechselereignis-Mitteilung**“). In der Kontrollwechselereignis-Mitteilung ist auf die Rückzahlungsoption hinzuweisen und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Put) und der Wahl-Rückzahlungstag zu benennen. Der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Put)**“ entspricht 100 % des Nennbetrags, wie unter § 1 Abs. 1 definiert.
- c) Die Ausübung der Rückzahlungsoption ist unwiderruflich und wird wirksam, wenn der Anleihegläubiger
- (i) bei der Emittentin eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung einreicht, die in ihrer jeweils maßgeblichen Form bei der Emittentin erhältlich ist (die „**Ausübungserklärung**“); und
 - (ii) seine Schuldverschreibung(en), für die das Recht ausgeübt werden soll, an die von der Emittentin benannte Stelle liefert, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto beim Clearing System.

Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- (i) Name und Anschrift des ausübenden Anleihegläubigers;
- (ii) die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Recht gemäß diesem § 5 Abs. 4 ausgeübt werden soll; und
- (iii) die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Bankkontos des Anleihegläubigers, auf das die vorzeitige Rückzahlung geleistet werden soll.

§ 6 Hauptzahlstelle

- (1) **Bestellung:** Als anfänglich bestellte Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“, und gemeinsam mit etwaigen nach § 6 Abs. 2 bestellten zusätzlichen Zahlstellen die „**Zahlstellen**“) fungiert die Bankhaus Gebr. Martin AG, Geschäftsanschrift: Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Deutschland. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen und/oder weitere Geschäftsstellen zu benennen.

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Hauptzahlstelle oder etwaiger weiterer Zahlstellen zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu ernennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und deren angegebene Geschäftsstelle umgehend gemäß § 13 bekanntgemacht. Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle ernannt ist.
- (3) **Erfüllungsgelhilfe der Emittentin.** Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgelhilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen anderer Jurisdiktionen befreit.

§ 7 Steuern

- (1) **Kein Einbehalt oder Abzug von Steuern.** Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug durch die Emittentin von oder wegen irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgabe oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art (die „**Steuern**“), die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu zahlen, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären.
- (2) Die Emittentin ist jedoch nicht zur Zahlung Zusätzlicher Beträge wegen solcher Steuern verpflichtet,
- a) die von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
 - b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil er der Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist; oder
 - c) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
 - d) deren Einbehalt oder Abzug ein Anleihegläubiger oder ein in dessen Namen handelnder Dritter rechtmäßig vermeiden konnte (ihn aber nicht vermieden hat), indem er die gesetzlichen Vorschriften beachtet (insbesondere die einschlägigen Berichts- und Nachweispflichten bezüglich der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Identität des Gläubigers) oder sicherstellt, dass jeder im Namen des Anleihegläubigers handelnde Dritte die gesetzlichen Vorschriften beachtet, oder indem er eine Nichtansässigkeitserklärung abgibt oder den Dritten veranlasst, eine solche Erklärung abzugeben oder einen anderen Steuerbefreiungsanspruch gegenüber den Steuerbehörden geltend macht; oder
 - e) die wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.
- (3) Die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Kapitalertragsteuer (einschließlich der Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit diese anfällt) und dem Solidaritätszuschlag darauf ebenso wie entsprechende Nachfolgeregelungen, sind Steuereinbehalte durch eine als Depotbank oder Inkassostelle des Anleihegläubigers handelnde Person im Sinne von § 7 Abs. 2 lit. a).

§ 8 Verpflichtungen

- (1) **Mindesteigenkapitalquote und Vermögensbindung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen der Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, zur Einhaltung einer Mindesteigenkapitalquote und Vermögensbindung.

Eine Verletzung der „**Mindesteigenkapitalquote**“ liegt vor, wenn am Stichtag (wie nachstehend definiert) (i) die Eigenkapitalquote (wie nachstehend definiert) der Emittentin einen Wert von 25 % unterschreitet und kumulativ (ii) die Eigenkapitalquote (wie nachstehend definiert) des Konzerns der Emittentin einen Wert von 25 % unterschreitet.

Eine Verletzung der „**Vermögensbindung**“ liegt vor, wenn am Stichtag (wie nachstehend definiert) der Wert der Öl und Gasreserven im Konzernverbund der Emittentin (durch ein Reservengutachten eines anerkannten Sachverständigen als „proved developed“, „proved undeveloped“ oder „probable“ nach der Klassifizierung des Petroleum Resource Management System – PRMS – qualifiziert) und die zum Stichtag im Konzern nach dem Konzernabschluss der Emittentin vorhandenen liquiden Mittel (verstanden als Bankguthaben und Wertpapiere des Umlaufvermögens) zusammen nicht mindestens 200 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen betragen.

Stichtag. Stichtag im Sinne dieses § 8 Abs. 1 ist jeweils der 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres, solange Schuldverschreibungen ausstehen. Soweit es am Stichtag zur Bestimmung, ob die Emittentin die Vermögensbindung verletzt hat, auf die Umrechnung von USD in Euro oder umgekehrt ankommen sollte, ist hierbei auf den von der Europäischen Zentralbank festgestellten Umrechnungskurs am Stichtag – oder falls es sich bei dem Stichtag nicht um einen Zahltag im Sinne des § 4 Abs. 3 handelt, der letzte vorausgehende Zahltag – abzustellen (ECB Reference Rate USD/EUR oder EUR/USD).

Eigenkapitalquote. Eigenkapitalquote im Sinne dieses § 8 Abs. 1 ist definiert als das bilanzielle Eigenkapital dividiert durch die Bilanzsumme, wobei alle Zahlen aus dem letzten geprüften Jahresabschluss bzw. dem letzten Halbjahresabschluss der Emittentin sowie dem letzten geprüften Konzernabschluss bzw. dem letzten Halbjahreskonzernabschluss der Emittentin zu ermitteln sind und die Emittentin berechtigt und verpflichtet ist, für Zwecke der Berechnung der Mindesteigenkapitalquote die zum Zeitpunkt der Emission genutzten Bilanzierungsmethoden – ggf. auch abweichend vom testierten Jahresabschluss bzw. vom Halbjahresabschluss – fortzuführen.

Rechtsfolge. Sofern die Emittentin an einem Stichtag eine Verletzung der Mindesteigenkapitalquote und/oder der Vermögensbindung ermittelt und dies im Einklang mit § 8 Abs. 4 lit. a) i.V.m. § 13 bekannt gibt, sind die Schuldverschreibungen ab dem zweiten Zinszahlungstag, der auf den Stichtag nachfolgt (einschließlich), bis zu dem Ende der durch diesen Zinszahlungstag in Gang gesetzten Zinsperiode (ausschließlich), über den Regulären Zinssatz nach § 3 Abs. 1 hinaus zusätzlich mit 0,5 % p.a. (der „**Zusatzverzinsung**“) zu verzinsen. Für das Eingreifen der Zusatzverzinsung reicht es aus, dass am Stichtag entweder die Mindesteigenkapitalquote oder die Vermögensbindung verletzt wurde. Werden beide Verpflichtungen zu einem Stichtag verletzt, beläuft sich die Zusatzverzinsung somit nicht auf 1,00 % p.a., sondern 0,5 % p.a. Sofern über mehrere Stichtage hinweg die Mindesteigenkapitalquote und/oder die Vermögensbindung verletzt werden, erhöht sich zu jedem zweiten Zinszahlungstag, der auf den Stichtag nachfolgt, an dem die Mindesteigenkapitalquote und/oder die Vermögensbindung im Anschluss wiederum verletzt sind, die Zusatzverzinsung um 0,5 % p.a., maximal allerdings auf 1,5 % p.a.

Beispiel: Verletzt die Emittentin die Mindesteigenkapitalquote und/oder die Vermögensbindung am 31. Dezember 2024, muss die Emittentin dies nach § 8 Abs. 4 lit. a) i.V.m. § 13 zum 27. September 2025 bekanntmachen. In diesem Fall erhöht sich der Reguläre Zinssatz um die Zusatzverzinsung vom 27. September 2025 (einschließlich) an bis zum 27. März 2026 (ausschließlich). Hält die Emittentin sodann sowohl die Mindesteigenkapitalquote als auch die Vermögensbindung per 30. Juni 2025 ein, macht dies die Emittentin zum Gegenstand einer Bekanntmachung zum 27. März 2026 nach § 8 Abs. 4 lit. a) i.V.m. § 13 und die Zusatzverzinsung endet mit Ablauf des 26. März 2026. Sofern die Emittentin jedoch per 30. Juni 2025

wiederum gegen Mindesteigenkapitalquote und/oder die Vermögensbindung verstößt, muss die Emittentin dies nach § 8 Abs. 4 lit. a) i.V.m. § 13 veröffentlichen und die Zusatzverzinsung erhöht sich in der Zinsperiode vom 27. März 2026 (einschließlich) bis zum 27. September 2026 (ausschließlich) auf 1 % p.a.

- (2) **Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ihre Tochtergesellschaften, sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.
- (3) **Veräußerungsbeschränkung.** Die Emittentin verpflichtet sich, ihre Beteiligung an der Deutsche Rohstoff USA Inc., solange Schuldverschreibungen ausstehen, weder ganz noch teilweise zu veräußern.
- (4) **Informationspflichten.**
 - a) Die Emittentin verpflichtet sich, mit Ausnahme des ersten und des letzten Zinszahlungstages zu jedem Zinszahlungstag – wie in § 3 Abs. 1 definiert – eine von ihrem Vorstand unterzeichnete Bekanntmachung darüber zu veröffentlichen, ob eine Verletzung der Mindesteigenkapitalquote und/oder Vermögensbindung nach § 8 Abs. 1 an dem vorausgegangen vorletzten Stichtag vorliegt. Demgemäß muss die Emittentin zum 27. März eines Kalenderjahres über die Verletzung der Mindesteigenkapitalquote und/oder Vermögensbindung am 30. Juni des Vorjahres bzw. zum 27. September eines Kalenderjahres über die Verletzung der Mindesteigenkapitalquote und/oder Vermögensbindung am 31. Dezember des Vorjahres berichten. Handelt es sich bei einem 27. März oder 27. September eines Kalenderjahres nicht um einen Zahltag – wie in § 4 Abs. 3 definiert –, ist die Emittentin verpflichtet, die Bekanntmachung spätestens an dem letzten vorausgehenden Zahltag zu veröffentlichen.
 - b) Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihegläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen über ihre finanzielle Situation und die Entwicklung des Geschäfts zu informieren. Die Emittentin wird den Anleihegläubigern in der Form des § 13 oder Veröffentlichung auf ihrer Internetseite (www.rohstoff.de)
 - (i) sobald verfügbar, jedoch nicht später als 180 Tage nach dem Ende jedes Geschäftsjahres ihren geprüften konsolidierten Jahresabschluss; und
 - (ii) sobald verfügbar, jedoch nicht später als 180 Tage nach dem Ende jedes Geschäftshalbjahres einen konsolidierten Halbjahresberichtzur Verfügung stellen.

§ 9 Kündigung

- (1) **Ordentliche Kündigung:** Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- (2) **Außerordentliche Kündigung:** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, bei Eintritt eines Kündigungsgrunds seine Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag – wie in § 1 Abs. 1 definiert – zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen.

„Kündigungsgründe“ sind:

- a) **Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen:** Die Emittentin zahlt Kapital nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin.
- b) **Verletzung einer sonstigen Verpflichtung:** Die Emittentin verletzt eine andere als die vorgenannten Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen, insbesondere
 - (i) die Negativverpflichtung aus § 2 Abs. 2;

- (ii) die Mitteilungspflicht über einen Kontrollwechsel aus § 5 Abs. 4;
- (iii) die Verpflichtung aus § 8 Abs. 3 – Veräußerungsbeschränkung.

Ist eine Pflichtverletzung heilbar, begründet sie keinen Kündigungsgrund, solange nicht der Emittentin eine Benachrichtigung vom Anleihegläubiger über die Pflichtverletzung zugegangen ist und die Pflichtverletzung länger als 15 Tage nach Eingang der Benachrichtigung noch fortbesteht.

Eine Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung einer Mindesteigenkapitalquote und Vermögensbindung begründet keinen Kündigungsgrund, ebenso wenig eine Verletzung der Positivverpflichtung in § 8 Abs. 2.

- c) **Drittverzug:** Die Emittentin befindet sich bezüglich von Forderungen in einer Gesamthöhe von mehr als EUR 5.000.000,00 (oder den Gegenwert in anderen Währungen) gegenüber anderen Gläubigern aus einer (oder mehreren) Finanzverbindlichkeit(en) mehr als 15 Tage in Verzug (Cross Default). Finanzverbindlichkeiten im Sinne dieser Vorschrift sind ohne Doppelerfassung, Verbindlichkeiten aufgrund von oder in Bezug auf
 - (i) aufgenommene Darlehen und Kredite;
 - (ii) aufgenommene Beträge im Rahmen der Ausgabe von Schuldscheinen oder der Emission von festverzinslichen Schuldverschreibungen, Dividenden-Schuldtiteln, Anleihen oder vergleichbaren Instrumenten;
 - (iii) Verbindlichkeiten aus Leasing- oder Ratenkreditverträgen, die gemäß der allgemein anerkannten Bilanzierungsrichtlinien als Finanzleasingverträge (capital lease) oder Finanzierungsleasing (finance lease) auszuweisen sind.
- d) **Zahlungseinstellung:** Die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen allgemein ein.
- e) **Insolvenz:**
 - (i) Ein zuständiges Gericht eröffnet das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin; oder
 - (ii) die Emittentin leitet ein solches Verfahren ein oder beantragt seine Einleitung oder bietet eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten aller Gläubiger an oder trifft eine solche; oder
 - (iii) ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und ein solches Verfahren ist nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden.
- f) **Liquidation:** Die Emittentin tritt in Liquidation, es sei denn, dies geschieht in Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist und verfügt über Eigenkapital in mindestens derselben Höhe.
- g) **Anleihe 2019/2024:**
 - (i) Die Emittentin kündigt nicht innerhalb einer Frist von zehn Zahltagen (wie in § 4 Abs. 3 definiert) nach Erhalt des aus der Begebung dieser Schuldverschreibung resultierenden Nettoemissionserlöses, der abzüglich der umgetauschten Schuldverschreibungen mindestens EUR 35.000.000,00 betragen muss, die dann noch ausstehende Anleihe 2019/2024 der Emittentin (ISIN DE000A2YN3Q8 bzw. WKN A2YN3Q, nachfolgend die „Anleihe

2019/2024“) zu mindestens 50 %, wie in den Anleihebedingungen der Anleihe 2019/2024 unter § 5 Abs. 3 beschrieben; oder

- (ii) die Emittentin verwendet nicht innerhalb einer Frist von höchstens 60 Zahltagen (wie in § 4 Abs. 3 definiert) nach der unter vorstehendem § 9 Abs. (2) lit. g) (i) beschriebenen Kündigung der Anleihe 2019/2024 den ihr aus der Emission der vorliegenden Schuldverschreibungen resultierenden Nettoemissionserlös zur vorzeitigen Rückzahlung der zu mindestens 50 % gekündigten Anleihe 2019/2024; oder
 - (iii) die Emittentin stockt nach Erhalt des aus der Begebung dieser Schuldverschreibung resultierenden Nettoemissionserlöses die Anleihe 2019/2024 durch die Ausgabe neuer Inhaber-Teilschuldverschreibungen nach § 10 der Anleihebedingungen der Anleihe 2019/2024 auf; oder
 - (iv) die Emittentin entwertet nicht innerhalb einer Frist von 60 Zahltagen (wie in § 4 Abs. 3 definiert) nach Erhalt des aus der Begebung dieser Schuldverschreibung resultierenden Nettoemissionserlöses sämtliche in ihrem Eigentum stehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen aus der Anleihe 2019/2024.
- (3) **Mitteilung über Kündigungsgründe.** Die Emittentin macht den Anleihegläubigern über jeden Eintritt eines Kündigungsgrundes eine Mitteilung in der Form des § 13.
- (4) **Heilung.** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechtes weggefallen ist oder geheilt wurde.
- (5) **Quorum:** Eine Kündigung auf Grundlage des § 9 Abs. 2 lit. b) oder c) wird nur wirksam, wenn der Emittentin binnen 30 Tagen nach Mitteilung über den Eintritt des jeweiligen Kündigungsgrundes Kündigungen für mindestens 10 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen zugehen. Zur Klarstellung: Eine Kündigung durch einen Anleihegläubiger betrifft stets nur die von ihm jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen und hat keine Auswirkung auf die von anderen Anleihegläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen.
- (6) **Form der Kündigung:** Eine Kündigung nach § 9 Abs. 2 ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln. Der Anleihegläubiger muss entweder den Grund der Kündigung nach § 9 Abs. 2 benennen, oder, sofern der Anleihegläubiger die außerordentliche Kündigung auf einen nicht in den Anleihebedingungen ausdrücklich benannten Kündigungsgrund stützt, die Umstände darlegen, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit ergibt.

§ 10

Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen; An- und Verkauf durch die Emittentin

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich in den Grenzen des § 8 Abs. 1 vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabebetrags) zu begeben, einschließlich in der Weise, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen (die „Aufstockung“). Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst im Falle einer Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, z.B. Folgeanleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden, Wandel- oder Optionsanleihen oder von anderen Schuldtiteln sowie Finanzprodukten bleibt der Emittentin ebenfalls in den Grenzen des § 8 Abs. 1 unbenommen.

- (2) **Rückerwerb und Veräußerung.** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen (auch über beauftragte Dritte) am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben oder zu veräußern. Zurückerworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 11

Vorlegfrist, Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Die in § 801 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Zinsansprüche wird auf zwei Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsanspruch zur Zahlung fällig geworden ist.

§ 12

Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

- (1) **Änderungen der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (nachfolgend „SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere eine Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12 Abs. 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) **Mehrheitserfordernisse.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (nachfolgend die „Qualifizierte Mehrheit“).
- (3) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12 Abs. 3 lit. a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12 Abs. 3 lit. b) getroffen.
- a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 in Verbindung mit § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

- (4) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- (5) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nachzuweisen durch Vorlage (a) einer Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depots des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (b) eines Sperrvermerks für den Abstimmungszeitraum.
- (6) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 SchVG einen gemeinsamen Vertreter (nachfolgend der „**Gemeinsame Vertreter**“) für alle Anleihegläubiger bestellen.
- a) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12 Abs. 2 zuzustimmen.
- b) Der gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
- c) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Anleihegläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.
- (7) **Bekanntmachungen.** Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die erste Veröffentlichung maßgeblich. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 14 Börsennotierung

Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Preisermittlung des Quotation Board des Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) zu beantragen. Die Börsenzulassung der Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt ist zum heutigen Zeitpunkt nicht geplant.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
- (3) **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchVG ist das Amtsgericht am Sitz der Emittentin zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Abs. 3 SchVG das Landgericht am Sitz der Emittentin zuständig.

- (4) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:
 - (i) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und
 - (ii) er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

- (5) **Salvatorische Klausel.** Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist von der Emittentin nach billigem Ermessen durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Anleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.